beauftragte Kommissare über die Unierung der Pfarrkirche St. Isidor in das Katharinenkloster zu Trier.

Or., Perg. (mit beiden Siegeln, Krebssiegel des NvK wie Nr. 497, Umschrift weitgebend zerstört und abgeschabt), als Transfix an Nr. 431: KOBLENZ, LHA, 193, 199.

Kop. (17. Ih.): KOBLENZ, LHA, 193, 200a.

Erw.: Neller, De burdecanatu 86f. (exarchivo...ad S. Catharinam); Michel, Geistliche Gerichtsbarkeit 58; Dohna, Unbekannte Urkunde 23 Anm. 83 (Erwähnung des Siegels); Meuthen, Dialogus 29.

Von Meisterin und Konvent der Dominikanerinnen von St. Katharina in Trier ist ihnen der Auftrag Eb. Jakobs¹) vorgelegt worden, dem sie dieses ihr Schreiben hiermit als Transfix beifügen. Nach Empfang des Auftrags haben die Nonnen sie um Exekution gebeten. Um dabei ordnungsgemäß vorzugehen, haben beide Kommissare durch öffentlichen Anschlag an der Trierer Domtür alle, die Belange in der Pfarrkirche St. Isidor zu haben glauben oder sich gegen den 5 Auftrag wenden wollen, auf Freitag nach Kreuzerhöhung (15. September) zur Vesperstunde vor sich in den Kreuzgang des Trierer Dominikanerklosters zitieren lassen, um über ihr angebliches Recht in der Kirche Auskunft zu geben. Zur angegebenen Stunde sei nun Nicolaus de Arluno, geschworener Notar der Trierer Kurie, als Prokurator von Meisterin und Konvent vor ihnen persönlich erschienen, jedoch keiner von der Gegenseite. Der Prokurator habe die Nicht-Erschienenen der Kontumaz angeklagt und sie beide gebeten, aus diesem Grunde in der Erfüllung ibres Auftrages fortzufabren 10 und die Kirche St. Isidor dem Kloster mit allem Recht und Zubehör zu unieren. Darauf haben sie die Nicht-Erschienenen für contumax erklärt und einige glaubwürdige Zeugen, die ihnen vorgeführt wurden, über die einzelnen Punkte befragt, die in der Kommission beschrieben sind. Nach sorg fältiger Berücksichtigung aller Umstände seien sie zu dem Schluß gekommen, daß der Unierung kein Hindernis im Wege steht, vielmehr die Ausführungen der Kommission zutreffend sind. Mit Rat und Zustimmung des Henricus Griiffencla de Volraicz, Archidiakons der Domkirche, und 15 des Tylmannus de Arwiiler, Trierer Burdekans und Richters des Archidiakons, unieren sie deshalb kraft ihres Auftrags hierdurch die Kirche St. Isidor mit allen Rechten und Einkünften dem Kloster und tilgen den Titel von St. Isidor. Jedoch soll die Kirche in eine Kapelle umgewandelt und baulich angemessen instand gehalten werden. Wenigstens zweimal monatlich soll dort Gottesdienst gefeiert werden, damit dieser heilige Ort nicht entweiht wird und in Vergessenheit gerät und die Leiber der dort Begrabenen nicht des Beistandes beraubt werden. Die übrigen Messen sollen so, wie es in St. Isi-20 dor Brauch war, am Hl.-Kreuz-Altar des Klosters gelesen werden. Die Aussteller verpflichten die Nonnen in ihrem Gewissen zur Wahrung all dessen und befehlen deren Untertanen oder sonstwie in St. Isidor Betroffenen unter Strafe der Exkommunikation, der Meisterin und dem Konvent alle Rechte, Einkünfte und Zubehör der Kirche zu überantworten, Das Recht der Erzbischöfe soll dabei unbeschadet bleiben. Sie kündigen Anhängung ihrer Siegel an. Unterschrift des Schreibers: Paulus Katschk.

1441 September 16, (Florenz).

Nr. 500

Eintragung in den Ausgabenregistern der Camera Apostolica über Geldzahlung für NvK.

Or.: Rom, Arch. Vat., Intr. et Ex. 406 f. 1300 und 407 f. 1270.

Erw.: Gómez Canedo, Diplomático 217; Gómez Canedo, Don Juan 49f.

Der päpstliche Thesaurar B. Angelus von Traù zahlt gemäß Anweisung vom 13. September¹) durch den Kubikular Franciscus de Padua an Bonromeus de Bonromeis und Genossen 567 Gulden für 550 venezianische Dukaten, die sie durch Wechselbrief den päpstlichen Oratoren in Deutschland Iohannes de Caruaial und Nicolaus de Cusa ausgezahlt haben.

1441 September 25, Florenz.1)

Nr. 501

Philipp von Sierck und NvK an Eugen IV. (Supplik). Bitte um Tauschgenehmigung für den Archidiakonat von Brabant und die Propstei von Münstermaifeld.

¹⁾ S.o. Nr. 431.

¹⁾ Nr. 498.